

Berufsordnung für die Zahnärzte im Freistaat Sachsen (mit allen Änderungen - Stand 30.03.2005)

I. Abschnitt Ausübung des zahnärztlichen Berufes

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Er wird in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt und ist kein Gewerbe.

(2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Der Zahnarzt ist insbesondere verpflichtet:

a) seinen Beruf gewissenhaft nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und Moral auszuüben;

b) dem Vertrauen zu entsprechen, das ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebracht wird;

c) sein Wissen und Können in den Dienst der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit, vor allem im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, zu stellen und bei der Jugendzahnpflege mitzuwirken.

(3) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.

(4) Der Zahnarzt hat das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu achten. Zur Behandlung bedarf er der Einwilligung des Patienten. Der Einwilligung hat grundsätzlich eine befundbezogene Aufklärung voranzugehen.

(5) Der Zahnarzt muss seine zahnärztliche Tätigkeit persönlich und selbstverantwortlich ausüben. Er darf keine Verpflichtungen eingehen, die seine wirtschaftliche Unabhängigkeit bei der Berufsausübung erheblich beeinträchtigen können.

(6) Zahnärzte, die im Auftrag des öffentlichen Gesundheitsdienstes in der Jugendzahnpflege und Gruppenprophylaxe tätig werden, haben das Recht des Patienten auf freie Wahl des Zahnarztes zu achten.

(7) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, insbesondere dann, wenn er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.

§ 2 Praxis

(1) Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, an mehreren Stellen Sprechstunden abzuhalten.

(2) Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung darf mit Zustimmung der Kammer widerruflich eine Zweigpraxis errichtet und unterhalten werden. Auch in der Zweigpraxis muss der Praxisinhaber grundsätzlich persönlich tätig sein.

(3) Die Praxis des Zahnarztes ist in ausschließlich seiner Berufsausübung dienenden Räumen einzurichten, muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung erforderliche Ausstattung enthalten und sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen der Hygiene, den Unfallvorschriften und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Strahlenschutzbestimmungen entspricht.

(4) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, die Praxis zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken, die nicht der zahnärztlichen Berufsausübung dienen, zu nutzen. Tätigkeiten, die keinen Bezug zum zahnärztlichen Beruf haben, dürfen nur zeitlich und räumlich von der Praxis getrennt ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Berufsausübungsgesellschaften gemäß § 18.

(5) Der Zahnarzt, eine zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft oder eine zahnärztliche Organisationsgemeinschaft sind berechtigt, ein zahntechnisches Labor zu betreiben. Ist das Labor Bestandteil einer Praxis, einer zahnärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft oder einer zahnärztlichen Organisationsgemeinschaft (Praxislabor), darf es

nur für diese tätig sein. Werden im Praxislabor Zahntechniker oder zahntechnische Hilfskräfte beschäftigt, so hat hierfür ein in sich abgeschlossener Raum zur Verfügung zu stehen. Die Bestimmungen der Handwerksordnung bleiben unberührt.

§ 3 Sprechstunden

Der niedergelassene Zahnarzt hat Sprechstunden festzulegen und die dafür bestimmten Zeiten bekanntzugeben. Daneben können Behandlungszeiten vereinbart werden. Die Verpflichtung Notfälle zu behandeln, bleibt davon unberührt.

§ 4 Vertretung

(1) Die Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten.

(2) Steht der Zahnarzt während seiner Sprechstunden nicht zur Verfügung, so hat er durch rechtzeitige Vereinbarung mit einem anderen Zahnarzt zur Sicherstellung der Versorgung seiner Patienten, insbesondere während seines Urlaubs, für eine ordnungsgemäße Vertretung in zumutbarer Entfernung für die Patienten zu sorgen. Er hat Name, Anschrift und Telefonnummer seines Vertreters in geeigneter Form bekanntzugeben.

(3) Als Vertreter in der Praxis dürfen nur Zahnärzte beschäftigt werden, die eine Approbation besitzen. Der Praxisinhaber hat sich darüber zu vergewissern, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

(4) Zahnärzte, die auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufes verzichtet haben oder gegen die rechtskräftig ein Berufsverbot verhängt worden ist, dürfen in ihrer Praxis nicht vertreten werden. Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist, oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, dürfen nur mit Genehmigung der Kammer in ihrer Praxis vertreten werden.

(5) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann unter dessen Namen zugunsten der Hinterbliebenen bis zu einem Jahr durch einen Zahnarzt als Vertreter gemäß § 4 Absatz 3 fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in

besonderen Fällen durch die Kammer verlängert werden.

§ 5 Zahnärztliche Aufzeichnungen und Dokumentationspflicht

(1) Jeder Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen unverzüglich, fortlaufend und lückenlos sowie für jeden Patienten getrennt aufzuzeichnen.

(2) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen grundsätzlich in die betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu gewähren, soweit sie Aufzeichnungen über objektive physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen (Medikation, Operation etc.) betreffen. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien dieser Unterlagen gegen Kostenerstattung herauszugeben.

(3) Zahnärztliche Aufzeichnungen, Krankengeschichten und Röntgenbilder sind mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht. Die Aufbewahrungsfrist ist zu verlängern, wenn dies nach zahnärztlichen Erfahrungen geboten ist. Bei der Herausgabe von Aufzeichnungen sind die Bestimmungen über die zahnärztliche Pflicht zur Verschwiegenheit und des Datenschutzes zu beachten.

(4) Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass seine zahnärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde bei Praxisaufgabe oder Praxisübergabe in gehörige Obhut gegeben werden und die Verschwiegenheitspflicht gewahrt bleibt.

(5) Der Zahnarzt, dem bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Aufzeichnungen über Patienten in Obhut gegeben werden, muss diese Aufzeichnungen unter Verschluss halten und darf sie nur mit Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben.

(6) Zahnärztliche Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.

(7) Die Weitergabe von Patientendaten an private Verrechnungsstellen ist nur zulässig, wenn der Patient schriftlich einwilligt.

§ 6

Gutachten und Zeugnisse

(1) Der Zahnarzt, der nicht nur gelegentlich Gutachten erstatten will, hat dies vor Aufnahme der Gutachtertätigkeit der Kammer mitzuteilen.

(2) Einem Gutachten über zahnärztliche Leistungen oder über Gebührenabrechnungen anderer Zahnärzte soll ein amtlicher Auftrag oder die Vermittlung einer zahnärztlichen Berufsvertretung zugrunde liegen.

(3) Bei Gutachten und bei der Ausstellung von Zeugnissen hat der Zahnarzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung auszusprechen. Der Zweck des Schriftstückes und sein Empfänger sind anzugeben. Sachbezogene kritische Äußerungen eines Gutachters über die Behandlung eines anderen Zahnarztes sind keine herabsetzenden Äußerungen im Sinne des § 11 Absatz 2.

(4) Gutachten und Zeugnisse sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.

(5) Gutachten, Zeugnisse oder Bewertungen zahnärztlicher Leistungen, zahnärztlicher Arzneimittel, Materialien und Geräte sowie von Mundpflegemitteln dürfen zu Werbezwecken nicht abgegeben oder verwendet werden.

(6) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Abgabe der schriftlichen Stellungnahme über die Begutachtung nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

§ 7

Verordnung von Arzneimitteln

(1) Der Zahnarzt darf nur solche Arzneimittel einsetzen oder verordnen, über deren Wirkung er ausreichend informiert ist.

(2) Der Zahnarzt hat die Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten dem Arzneimittelmissbrauch entgegenzuwirken, sowie Vorkehrungen gegen den Diebstahl von Zahnarztstempeln und Rezeptformularen zu treffen.

(3) Der Zahnarzt hat die ihm aus seiner Berufstätigkeit bekannt werdenden Arzneimittel- und Wirkstoffnebenwirkungen der Arzneimittelkommission der Bundeszahnärztekammer unmittelbar mitzuteilen.

(4) Der Zahnarzt darf Ärztemuster nicht gegen Entgelt weitergeben.

§ 8

Zahnärztlicher Notfalldienst

(1) Jeder niedergelassene Zahnarzt und jeder Zahnarzt, der mindestens zwei Berufsjahre im Anstellungsverhältnis steht, hat am zahnärztlichen Notfalldienst teilzunehmen. Die Notfalldienstordnung, die die Errichtung und Durchführung des Notfalldienstes regelt, ist zu beachten.

(2) Der Zahnarzt kann auf Antrag durch die Kammer von der Teilnahmeverpflichtung ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, insbesondere wegen körperlicher Behinderung, besonders belastender familiärer Pflichten oder wegen der Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst.

(3) Der Zahnarzt darf die Behandlung eines Notfallpatienten nicht von einer Vorleistung gleich welcher Art oder der Vorlage eines Behandlungsscheines abhängig machen.

§ 9

Zahnärztliche Gebühren

(1) Der Zahnarzt hat seine Gebühren nach den Bestimmungen der Gebührenordnungen für Zahnärzte angemessen zu berechnen.

(2) Der Zahnarzt darf die Gebührenordnungen nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder Honorarnachlässe vor Erteilung des Behandlungsauftrages versprechen.

(3) Der Zahnarzt hat Kostenerhöhungen aufgrund einer Änderung von Behandlungsmaßnahmen dem Patienten umgehend mitzuteilen.

§ 10

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, Verschwiegenheit zu wahren, auch gegenüber

Kollegen, seinen Familienangehörigen und Angehörigen des Patienten.

(2) Der Zahnarzt hat seine Mitarbeiter über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen.

(3) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von dem durch die Offenbarung Betroffenen von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden worden oder dies gesetzlich zugelassen ist.

(4) Soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen oder Befunde nur zum Zwecke der Wissenschaft oder Lehre und nur dann mitgeteilt werden, wenn dabei die Anonymität des Patienten gesichert ist oder dieser ausdrücklich zustimmt.

§ 11

Verhalten gegenüber Kollegen

(1) Der Zahnarzt hat sich gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit kollegial zu verhalten und die Regeln eines lautereren Wettbewerbes zu beachten.

(2) Herabsetzende Äußerungen über die Behandlungsweise, die Person oder das berufliche Wissen eines Kollegen sind berufsunwürdig. In Gegenwart von Patienten oder dritten Personen sind Beanstandungen der zahnärztlichen Tätigkeit in bloßstellender Weise zu unterlassen.

(3) Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.

(4) Der Zahnarzt ist verpflichtet, einen weiteren Zahnarzt oder Arzt hinzuzuziehen oder den Patienten an ihn zu überweisen, wenn dies nach fachlichem Urteil angezeigt und der Patient einverstanden ist. Dies gilt insbesondere, wenn seine diagnostischen oder therapeutischen Möglichkeiten nicht ausreichen.

(5) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder einem Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

§ 12

Führen von Berufs- und Gebietsbezeichnungen, Titeln und Graden

(1) Die Schreibweise der Berufsbezeichnung "Zahnarzt" oder "Zahnärztin" darf nicht in irreführender Weise abgeändert werden.

(2) Die Bezeichnung "Doktor" oder "Professor" sowie weitere akademische Titel oder Grade wie "Diplom-Stomatologe", "Diplommediziner", "Sanitätsrat", "Medizinalrat" oder "Obermedizinalrat" dürfen nur geführt werden, wenn sie rechtmäßig verliehen wurden. Krankenhaus- und Klinikzahnärzte dürfen ihre Dienstbezeichnung zusätzlich angeben.

(3) Der Zahnarzt darf weitere Bezeichnungen, die auf die besonderen Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen (Gebietsbezeichnungen) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (§§ 19 - 21, 26) führen.

Abweichungen von der in der ausgehändigten Urkunde verwendeten Schreibweise der Gebietsbezeichnung sind nicht zulässig.

(4) Diese Bezeichnungen dürfen auch geführt werden, wenn das Kammermitglied keine zahnärztliche Tätigkeit ausübt.

§ 13

Führen von Tätigkeitsschwerpunkten

(1) Daneben dürfen Zahnärzte die Tätigkeitsschwerpunkte Implantologie und/oder Parodontologie und/oder Kinderzahnheilkunde ausweisen. Voraussetzung für die Ausweisung der Tätigkeitsschwerpunkte sind besondere Kenntnisse und Fertigkeiten sowie eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Schwerpunkt. Die ausgewiesenen Qualifikationen müssen personenbezogen sein. Die Kammerversammlung beschließt dazu Richtlinien.

(2) Die Absicht Tätigkeitsschwerpunkte zu führen, ist der Kammer vorab anzuzeigen. Die Zahnärzte haben der Kammer auf deren Verlangen, die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Kammer ist befugt, ergänzende Auskünfte und erforderlichenfalls eidesstattliche Versicherungen zu verlangen.

(3) Den Angaben des Tätigkeitsschwerpunktes muss der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ vorangestellt werden. Der Zusatz hat in gleicher Schriftgröße wie die Angabe selbst zu erfolgen.

§ 14 Praxisschild

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.

(2) Der niedergelassene Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung anzugeben. Daneben darf das Praxisschild die in den §§ 12 und 13 genannten Bezeichnungen, die Sprechstundenzeiten, die Privatadresse, Anschlüsse an Kommunikationsmittel sowie einen Zusatz über die Zulassung zu Krankenkassen enthalten. Der Hinweis „Behandlung nach Vereinbarung“ ist zulässig. Das „gelbe Z“ darf als Berufskennzeichen auch auf einem separaten Schild geführt werden. Das Führen anderer Zusätze ist nicht gestattet.

(3) Zulässig ist nur ein Praxisschild. Unter besonderen baulichen Verhältnissen sind mit Genehmigung der Kammer weitere Schilder zulässig. Zahnärzte, die ihren Beruf in einer Gemeinschaftspraxis ausüben, haben ein gemeinsames Praxisschild zu verwenden.

(4) Die Verlegung einer Praxis darf durch ein gesondertes Schild an der alten Praxisstelle angezeigt werden. Es ist spätestens nach einem halben Jahr zu entfernen.

§ 15 Anzeigen und Verzeichnisse

(1) Zahnärzte dürfen zur Information der Bevölkerung Anzeigen in öffentlichen Medien aufgeben.

Anzeigen dürfen insbesondere aus anlassbezogenen Gründen wie z. B.:

- Niederlassung und Zulassung
- Verlegung, Übernahme oder Aufgabe einer Praxis
- Änderung der Fernsprechnummer oder anderer Kommunikationsanschlüsse
- Änderung der Sprechzeiten
- über eine Woche dauernde Schließung einer Praxis geschaltet werden.

Der Inhalt der Anzeige darf nicht irreführend und berufswidrig werbend sein. Er muss den Vorgaben der §§ 12 und 13 der Berufsordnung entsprechen.

(2) In Verzeichnisse darf sich der Zahnarzt nur mit den in § 14 Absatz 2 genannten Angaben aufnehmen lassen. Druckmäßige Hervorhebungen sind unzulässig, außer in Fernsprechbüchern, sofern sie keinen werbenden Charakter haben. Der Zahnarzt darf sich in Sonderverzeichnisse aufnehmen lassen, wenn damit keine berufswidrige und irreführende Werbung und Anpreisung für die eigene Praxis verbunden ist.

(3) Die Veröffentlichung von nur für die Patienteninformation zugelassener Mitteilungen (§ 17 Absatz 3) ist in elektronischen Kommunikationsnetzen gestattet.

§ 16 Wiedereinbestellung von Patienten

Der Zahnarzt kann ein Wiederbestellsystem ("Recall") in seiner Praxisorganisation nur mit Zustimmung des Patienten anwenden. Der Patient muss in den letzten 12 Monaten in dieser Praxis in Behandlung gewesen sein.

§ 17 Werbung und Anpreisung

(1) Dem Zahnarzt ist jede berufswidrige und irreführende Werbung und Anpreisung, die keine interessengerechte und sachangemessene Information darstellt, untersagt. Dies beinhaltet insbesondere :

- a) einen bestimmten Behandlungserfolg zu garantieren;
- b) die persönliche Auffassung eines Zahnarztes als Norm zahnärztlichen Handelns herauszustellen;
- c) die Berufsbezeichnung "Zahnarzt" missbräuchlich für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten;
- d) im Rahmen seiner Berufsausübung zu seinem eigenen Vorteil Dritten Vermögensvorteile oder sonstige Vergünstigungen anzubieten;
- e) Arzneimittel, Heilmittel oder Verfahren der Krankheitserkennung und -behandlung durch Veröffentlichung in Wort und Ton,

Schrift und Bild in einer Weise zu behandeln, die geeignet ist,

- fälschlich den Eindruck zu erwecken, dass ein Behandlungserfolg mit Sicherheit erwartet werden kann,
- für die eigene Praxis zu werben oder
- den Eindruck erweckt, dass der Zahnarzt unabhängig von seiner persönlichen Beratung oder Behandlung des Patienten für Dritte Werbung betreibt.

Entsprechendes gilt für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen;

f) für die Verordnung und Empfehlung von Heil- und Hilfsmitteln vom Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern oder anzunehmen;

g) zu dulden, dass Berichte und Bildberichte mit berufswidrig werbendem Charakter über seine zahnärztliche Tätigkeit angefertigt werden;

h) Patienten ohne deren ausdrückliche Zustimmung zu Fortbildungs- und Demonstrationzwecken vorzustellen.

(2) Dem Zahnarzt ist auch jede mittelbare Werbung verboten, indem er Sanatorien, Institute, Kliniken oder andere Unternehmen veranlasst, unter seinem oder unter Hinweis auf seinen Namen für ihre Heilmittel, Heilmethoden oder Heilerfolge zu werben.

(3) Sachliche Informationen medizinischen Inhalts, organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung sowie die Bekanntgabe von Praxisbesonderheiten sind in den Praxisräumen des Zahnarztes zur Unterrichtung des Patienten, auf Briefbögen, Visitenkarten, Bestellkarten und Praxisdrucksachen zulässig, wenn eine werbende Herausstellung des Zahnarztes und seiner Leistungen unterbleibt. Diese Informationen können auch an zahnärztliche Kollegen weitergegeben werden.

§ 18

Gemeinsame Berufsausübung und Formen der Zusammenarbeit

(1) Zur gemeinsamen Berufsausübung von niedergelassenen Zahnärzten sind die Berufsausübungsgemeinschaften von Zahnärzten (Gemeinschaftspraxis, Zahnärztepartnerschaft)

und die medizinischen Kooperationsgemeinschaften als Berufsausübungsgemeinschaft mit Angehörigen anderer Fachberufe zugelassen. Daneben können die Zahnärzte Organisationsgemeinschaften (z. B. Praxisgemeinschaften, Apparategemeinschaften) bilden.

(2) Der Zahnarzt darf nur einer Berufsausübungsgemeinschaft angehören. Er darf nicht daneben eine Einzelpraxis führen.

(3) Kooperationsgemeinschaften sind nur mit solchen anderen freien Berufen und in der Weise erlaubt, dass diese in Verbindung mit dem Zahnarzt einen gleichgerichteten, integrierenden oder ergänzenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können.

(4) Bei allen Formen der Zusammenarbeit muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass

a) das Recht des Patienten auf freie Arztwahl erhalten wird;

b) die Verantwortungsbereiche gegenüber dem Patienten getrennt bleiben;

c) die eigenverantwortliche und selbstständige Berufsausübung jedes Berufsangehörigen gewahrt ist;

d) der behandelnde Zahnarzt auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen zur Unterstützung bei diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen hinzuziehen kann;

e) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Kammer nicht eingeschränkt wird, insbesondere das grundsätzliche Verbot einer Zweigpraxis, die Pflicht zur Dokumentation und das Verbot der Werbung.

(5) Zahnärzte können sich unter Berücksichtigung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 nur mit Angehörigen folgender freier Berufe zu einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft zusammenschließen:

- Ärzte
- psychologische Psychotherapeuten
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
- Diplompsychologen

- Ernährungswissenschaftler
 - Logopäden und Angehörige gleichgestellter sprachtherapeutischer Berufe
 - Angehörige der Berufe in der Physiotherapie
- (6) Die Formen der Zusammenarbeit sind der Kammer anzuzeigen, die Verträge sind der Kammer auf Verlangen vorzulegen.

§ 19

Namensführung bei Formen der Zusammenarbeit

- (1) Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben dies mit einem entsprechenden Zusatz anzuzeigen (Gemeinschaftspraxis, Partnerschaft).
- (2) Die Praxisgemeinschaft besitzt kein Recht zur eigenen Namensführung.
- (3) Die gemeinsame Berufsausübung in der Form der Gemeinschaftspraxis wird durch die Angabe aller Namen der Gesellschafter ausgewiesen und hat den Zusatz "Gemeinschaftspraxis" zu führen.
- (4) Der Name der Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz "und Partner" sowie die Berufsbezeichnung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe und ihrer Gebietsbezeichnungen enthalten.
- (5) Eine Einzelpraxis oder eine Kooperationsgemeinschaft im Sinne des § 18 Absatz 1 darf sich nicht als Akademie, Institut, Klinik, Poliklinik, Zentrum oder Unternehmen vergleichbarer Art bezeichnen.

§ 20

Abgabe einer zahnärztlichen Praxis

- (1) Der Vertrag über die Übertragung der Praxis an einen anderen Zahnarzt soll vor Abschluss der Kammer vorgelegt werden, damit geprüft werden kann, ob die beruflichen Belange gewahrt sind.
- (2) Der Zahnarzt darf das Praxisschild eines anderen Zahnarztes, dessen Praxis er übernommen hat, nicht weiterführen.

§ 21

Assistenten

- (1) Als Assistent darf nur ein Zahnarzt beschäftigt werden, der approbiert ist oder eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheil-

kunde besitzt. Der Praxisinhaber hat sich zu vergewissern, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Die Beschäftigung eines Assistenten ist der Kammer mitzuteilen. Der niedergelassene Zahnarzt darf grundsätzlich nur einen Assistenten beschäftigen. Die Beschäftigung weiterer Assistenten bedarf der Zustimmung der Kammer. Für Weiterbildungsassistenten gilt § 5 der Weiterbildungsordnung.

§ 22

Fortbildung, Qualitätssicherung

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen.
- (2) Der Zahnarzt muss die Fortbildung gegenüber der Kammer nachweisen können.
- (3) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich an den von der Kammer eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität zahnärztlicher Leistungen zu beteiligen.

§ 23

Haftpflicht

Der Zahnarzt muss ausreichend gegen Haftpflichtansprüche versichert sein, die gegen ihn aus seiner beruflichen Tätigkeit und seiner Praxisführung entstehen könnten.

§ 24

Stomatologische Schwestern/ZahnarztthelferInnen/zahnmedizinische Fachangestellte

- (1) Der Zahnarzt, der ZahnarztthelferInnen/Zahnmedizinische Fachangestellte ausbildet, hat die für die Berufsbildung geltenden Vorschriften zu beachten. Der ausbildende Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.
- (2) Der Zahnarzt darf seinem nichtzahnärztlichen Praxispersonal nur Aufgaben übertragen, für die sie im Einklang mit den gesetzlichen, insbesondere auch den berufsbildenden und kammerrechtlichen Vorschriften aus- und fortgebildet sind.
- (3) Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass das nichtzahnärztliche Praxispersonal bei dessen Tätigkeit nur nach seiner An-

weisung und unter seiner Aufsicht handelt und keine Maßnahmen vornimmt, die nur vom Zahnarzt ausgeführt werden dürfen.

§ 25

Zahntechniker und zahntechnische Hilfskräfte

Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Behandlung unabhängig von der Inanspruchnahme zahntechnischer Laborleistungen selbst zu planen. Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass Zahntechniker oder zahntechnische Hilfskräfte keine Behandlung am Patienten vornehmen.

II. Abschnitt

Verhältnis zur Kammer

§ 26

Pflichten gegenüber der Kammer

(1) Es gehört zu den Berufspflichten, die Satzungen der Kammer und des Versorgungswerkes zu beachten.

(2) Der Zahnarzt ist verpflichtet, der Kammer in beruflichen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und sich bei Anfragen innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.

§ 27

Ehrenämter

Der Zahnarzt hat Ehrenämter der Kammer gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben.

III. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 28

Verstöße gegen die Berufsordnung

Verstöße gegen die Berufsordnung werden nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz geahndet.

§ 29

Freier Dienstleistungsverkehr im Rahmen der europäischen Union

Diese Berufsordnung gilt auch für Zahnärzte, die Dienstleistungserbringer im Sinne des § 4 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes sind.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Berufsordnung ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales mit Az. 21-5415.41/5 am 6. November 2004 genehmigt.